



BU Nr. 195/2022

Änderungssatzung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung)

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	20.10.2022	öffentlich
Gemeinderat	27.10.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Anlage 1 wird als Änderungssatzung der Satzung für die Kindertagestätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung) beschlossen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten: entfällt
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr: entfällt
Haushaltsplan Seite: 285 ff.
Produkt: 36.50.0100

Tageseinrichtungen für Kinder

Maßnahme (nur investiver Bereich):
Produktsachkonto:
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:
entfällt
entfällt

Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

4.2 Bedarfsgerechte Betreuungsangebote

4.3 Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

Verfasser:

05.10.2022, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Karin Hofer und Ulrich Spangenberg

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
	Scharmann,		Zustimmung

Oberbürgermeister Michael, 07.10.2022

Oberbürgermeister

Hauptamt Winkler, Larissa 06.10.2022 Zustimmung

Sachverhalt:

In der Satzung der Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung) sollen aufgrund von redaktionellen Änderungen, Fortschreibungen und vertraglichen Vereinbarungen folgende Satzungsänderungen erfolgen:

1. Die gesetzlichen Vorgaben, allen voran die Förderung der jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, werden deutlicher abgebildet. Dies betrifft vor allem auch den Grundsatz nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII, dass Benachteiligungen junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu vermeiden oder abzubauen sind. Aufgrund dieser Vorgabe ergibt sich eine Änderung des § 3 Nr. 1 der Kindertagesstättensatzung wie folgt:

In Zukunft sollen Kinder vorrangig in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn vom Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes auf Grundlagen des Tatbestandes der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII oder der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII empfohlen wird.

Außerdem sollen Kinder vorrangig aufgenommen werden, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden und noch keine Kindertageseinrichtung besuchen.

Zudem sollen Kinder, die zum Zeitpunkt des Übergangs in den Kindergartenbereich bereits einen Krippenplatz in der selben Einrichtung haben im Aufnahmeverfahren vorrangig berücksichtigt werden.

Die Kriterien der bisherigen vorrangigen Aufnahme werden weiterhin in den Aufnahmekriterien berücksichtigt.

- 2. Die Änderungen im § 8 ist die Fortschreibung des Kinderhaus Irisweg und die Festsetzung des Beginns der Gebührenberechnung in den Kinderhäusern und im Kindergarten Trappeler entweder von 7.00 Uhr an oder von 8.00 Uhr an.
- 3. Im § 9a wird aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung vom 10.02.2021 mit der evangelischen Kirchengemeinde Strümpfelbach der evangelische Kindergarten Rappelkiste ergänzt. Die Stadt übernimmt seit dem 01.04.2021 die Belegung und den Gebühreneinzug nach der städtischen Kita-Satzung.

Die §§ 3,4,8 und 9 sowie §5 Satz 5 der Kindertagesstättensatzung werden somit seit dem oben genannten Datum auch für den Kindergarten Rappelkiste angewandt.